



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

20. Juni 2017

Nr. 2017-348 R-540-10 Interpellation Thomas Huwyler, Altdorf, zu Strafverfahren und Administrativuntersuchung im Fall I. W. aus E.; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 24. Mai 2017 reichte Landrat Thomas Huwyler, Altdorf, eine Interpellation zu Strafverfahren und Administrativuntersuchung im Fall I. W. aus E. ein. Darin nimmt er Bezug auf das Urteil des Bundesgerichts vom 10. April 2017, womit das eine Strafverfahren gegen einen Erstfelder Barbetreiber abgeschlossen sei und das zweite zur Neubeurteilung an das Obergericht zurückgeschickt wurde.

Im Zusammenhang mit dem ersten, nun abgeschlossenen Strafverfahren stellt er dem Regierungsrat gestützt auf Artikel 128 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) folgende Fragen:

II. Antwort des Regierungsrats

- 1. Wurde nach Vorliegen des Bundesgerichtsurteils die sistierte Administrativuntersuchung wieder aufgenommen, die der Regierungsrat 2015 angeordnet hatte?*

Nein, das Verfahren wurde bislang nicht wieder aufgenommen. In seinem Bericht vom 30. August 2015 empfahl der Gutachter Hanspeter Uster dem Regierungsrat ausdrücklich, «das Audit bis zum rechtskräftigen Abschluss der Strafverfahren zu sistieren und im Rahmen dieses Audits keine materielle Beurteilung der Ausstandsfrage vorzunehmen» (Auditbericht Seite 14). Dies, wegen möglichen Wechselwirkungen und Verfahrenskonflikten. Der Regierungsrat hält sich an diese Expertenempfehlung.

- 2. Bleibt der Zuger alt-Regierungsrat weiter Untersuchungsleiter, nachdem bei ihm möglicherweise Befangenheit vorliegt. Oder wird eine neue Person die Untersuchung leiten. Wenn ja, wer?*

Am 25. Oktober 2015 wurde Reto Habermacher vom Stiftungsrat des Schweizerischen Polizeiinstituts (SPI) zum neuen Direktor des SPI mit Stellenantritt per 1. Oktober 2016 gewählt. Mit Nachricht vom selben Tag teilte Hanspeter Uster dem Regierungsrat mit, dass er sein Mandat niederlege. Dies, weil er den Stiftungsrat präsidiere, dem Reto Habermacher künftig unterstellt sein werde. Regierungsrat und Experte informierten in der Folge die Öffentlichkeit über diese Entwicklung.

Wer die Abklärung der Umstände im Zusammenhang mit der allfälligen Befangenheit eines Polizisten durchführen wird, ist derzeit noch nicht bekannt. Dies wird im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Administrativuntersuchung entschieden.

3. *Wann werden Resultate dieser Administrativuntersuchung zu erwarten sein? Werden die Resultate dem Landrat zur Kenntnisnahme vorgelegt?*

Wann Resultate zu erwarten sind, ist gegenwärtig ungewiss und hängt vom Lauf des Strafverfahrens ab.

Sobald der Schlussbericht der Administrativuntersuchung dannzumal vorliegt, wird der Regierungsrat die einbezogenen Behörden und Personen, die Staatspolitische Kommission und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Administrativuntersuchung informieren.

Der Landrat als Kollektiv wird via Rechenschaftsbericht orientiert. Nach der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) hat der Regierungsrat dem Landrat regelmässig Rechenschaft über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit abzugeben. Die Administrativuntersuchung bildet Teil dieser Berichterstattung, die alle zwei Jahre erfolgt und vom Landrat zu genehmigen ist.

4. *Welche Massnahmen wurden seitens Regierungsrats vorgekehrt, damit Probleme der Befangenheit und Ausstand im sehr kleinräumigen Kanton bereits vor Vorliegen der Untersuchungsergebnisse vermieden werden und eine zweifelsfreie Strafverfolgung bereits jetzt gewährleistet ist?*

Der Sachverhalt des Audits bezieht sich auf strafrechtliche Delikte, die sich im Jahr 2010 abspielten. Nach dem damals geltenden (kantonalen) Recht fielen Ausstandsfragen innerhalb der Polizei in die verwaltungsinterne Zuständigkeit (Polizei, Direktion, Regierungsrat) und richteten sich inhaltlich nach den kantonalen Ausstandsbestimmungen.

Mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) haben sich die Zuständigkeiten geändert. Seit dem 1. Januar 2011 ist die rechtskonforme Anwendung der Ausstandsbestimmungen im Rahmen der gerichtspolizeilichen Tätigkeit der Kantonspolizei von den Strafbehörden, das heisst von der Staatsanwaltschaft, zu gewährleisten. Die Ausstandsgründe richten sich inhaltlich nach den Ausstandsbestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 56 ff. StPO).

Die Staatsanwaltschaft hat im Hinblick auf die neue Regelung in der eidgenössischen StPO eine Weisung zu den Ausstandsregeln der Artikel 56 bis 60 StPO erlassen, die auch das Vorgehen im Zusammenhang mit Ausstandsfragen bei der Polizei, soweit sie gerichtspolizeilich tätig ist, präzisiert.

Auf Empfehlung des Gutachters in seinem Bericht vom 30. August 2015 nahm der Regierungsrat im September 2015 Kontakt mit dem Obergericht als Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft auf. Die Staatsanwaltschaft sollte ersucht werden, ihre Weisung zu den Ausstandsregeln der Artikel 56 bis 60 StPO in einem Punkt anzupassen. Diese Anpassung ist sodann erfolgt.

Aus Sicht des Experten gibt es keine weiteren Empfehlungen an den Regierungsrat. Mit der zweck-

mässigen Weisung der Staatsanwaltschaft und deren Präzisierung in einem Punkt sind die Grundlagen geschaffen worden, um die rechtskonforme Anwendung der Ausstandsbestimmungen im Rahmen der gerichtspolizeilichen Tätigkeit der Kantonspolizei zu gewährleisten (Auditbericht Seite 19).

5. *Wie wird sichergestellt, dass die polizeilichen Ermittlungen in schweren Kriminalfällen im Kanton Uri sach- und zeitgerecht und mit der nötigen Professionalität durchgeführt werden?*

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein kleiner Kanton wie Uri keine Kriminalpolizei mit spezialisierten Diensten wie Leib und Leben, Betäubungsmittel, Vermögen, Wirtschaftsdelikte usw. unterhalten kann. Die Mitarbeitenden der Kriminalpolizei sind Generalisten. Bei komplexen Fällen werden regelmässig Spezialisten des Bundes (Bundeskriminalpolizei) oder anderer Kantone beigezogen.

Innerhalb der Zentralschweiz ermöglicht das Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 30. November 2010 (Polizeikonkordat Zentralschweiz) eine schnelle und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Unterstützung.

Bei komplexen und schweren Fällen wird regelmässig das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich beigezogen. So rücken Rechtsmediziner auf Auftragsbasis an den Tatort in Uri aus oder führen Untersuchungen und Analysen in Zürich durch.

Ein wichtiger Partner ist das Forensische Institut Zürich (FOR), eine Organisation der Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich. Spezialisten wie Brandermittler, Schusswaffentechniker, Sprengstoffexperten, Fachleute für Mikro- oder biologische Spuren usw. werden in Absprache mit der Staatsanwaltschaft bei Bedarf auf Auftragsbasis beigezogen.

Für den immer wichtiger werdenden Bereich der IT-Forensik (Spiegelungen, Aufbereitung und Auswertung von IT-Daten) hat Uri wie die Kantone Nidwalden, Obwalden und Schwyz mit der Zuger Polizei, die ein Kompetenzzentrum betreibt, eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

In Bezug auf die Ausbildung und Weiterbildung der Polizeiangehörigen, im Allgemeinen aber der Kripo-Mitarbeitenden im Speziellen, steht ein breit gefächertes Ausbildungsangebot zur Verfügung. So besuchen Ermittler der Kriminalpolizei Kurse im Konkordatsrahmen (z. B. operative Kriminalanalyse) oder Kurse des Schweizerischen Polizeiinstituts (z. B. Fachkurs Kinder als Opfer, Wirtschaftskriminalität, Betäubungsmittelkriminalität, Eigentumsdelikte usw.) und die Kriminaltechniker fachbezogene Weiterbildungen wie Brandermittlerkurse oder den Diplomkurs Kriminaltechnik. In Stages bei auswärtigen Korps erhalten Kripo-Mitarbeitende Einblick in die Arbeitsweise anderer Organisationen (z. B. bei der Stadtpolizei Zürich).

Schliesslich pflegen die Chefs der Kripo und der Kriminaltechnik in Zusammenkünften im Konkordat und auf nationaler Ebene einen regen Erfahrungsaustausch.

All diese Massnahmen stellen eine professionelle Sachbearbeitung auch bei komplexen Fällen sicher.

6. *Wie wird sichergestellt, dass die professionelle Arbeit bei Ausstandsproblemen gewährleistet*

bleibt?

Die StPO, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, regelt Ausstandsfragen in den Artikeln 56 bis 60 ausführlich. Diese Ausführungen wurden durch Weisungen der Staatsanwaltschaft ergänzt (vgl. dazu Antworten zu Frage 4). Liegt ein Ausstandsgrund vor, besteht nach Artikel 57 StPO eine Mitteilungspflicht. Seit Einführung der neuen StPO waren weder ein Ausstandsgesuch einer Verfahrenspartei noch ein solches eines Polizeianghörigen nach Artikel 56 ff. StPO zu behandeln.

In der täglichen Praxis wird darauf geachtet, dass bei der Auftragserteilung Ausstandsgründe berücksichtigt werden. Bei nicht planbaren Ereignissen wird eine Umverteilung innerhalb des Korps vorgenommen.

Sollten Ausstandsprobleme tatsächlich einmal zu Personalengpässen führen, könnten fehlende Ressourcen im Rahmen von Rechtshilfeersuchen durch andere Kantone ersetzt werden. Die Professionalität bleibt somit auch in einem solchen Fall gewährleistet.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Kantonspolizei; Direktionsekretariat Sicherheitsdirektion und Landammannamt.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

